



Markensatzung

**für den Verein Historisches Museum Domherrenhaus e.V.
Untere Str. 13
27283 Verden**

- nachfolgend "Verein" genannt -

§ 1 Allgemeines

Diese Bestimmung unterliegt den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung des Vereins. Die in der Vereinssatzung festgelegten Bestimmungen, insbesondere die Bestimmungen über Name und Sitz, Zweck und Aufgaben, Mitgliedschaft und Vertretung des Vereins gelten auch für diese Markensatzung, soweit sie für die Regelung der Benutzung einer Kollektivmarke anwendbar sind.

§ 2 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Historisches Museum Domherrenhaus e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Verden.

§ 3 Zwecks und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Zwecke, die Förderung der Pflege, Unterhaltung, Erforschung und Vermittlung von Kulturwerten aus und im Bereich der Stadt und Region Verden.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Die Förderung und Unterhaltung des Historischen Museums in Verden („Domherrenhaus“) mit Ausstattung, Sammlung und Gebäude;
 - b) die Erforschung der Geschichte, Kultur und Naturkunde der Stadt und Region Verden;
 - c) kulturelle Veranstaltungen wie Ausstellungen und Vorträge historischen, kulturellen, naturkundlichen und wissenschaftlichen Inhalts;
 - d) künstlerische Darbietungen und
 - e) museumspädagogische Vermittlung der Geschichte und Kultur.

§ 4 Organe und Vertretung

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassenleiter,
 - c) dem Vertreter des Landkreises Verden,
 - d) dem Vertreter der Stadt Verden.

Der Vorsitzende und der Kassenleiter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

3. Die Rechte aus dieser Markensatzung werden durch den Vorstand und/oder durch mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Museums beauftragte Personen geltend gemacht.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind
 - a) der Landkreis Verden und die Stadt Verden,
 - b) dem Verein beigetretene natürliche und juristische Personen,
 - c) Ehrenmitglieder.

2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Verein und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen, die sich durch besondere Verdienste um den Verein oder die Verwirklichung der Vereinszwecke erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden.

§ 6 Die Kollektivmarke

Der Verein ist Inhaber der nachfolgend abgebildeten Kollektivmarke, die der Verein als "Museumslogo" bezeichnet:



Die Einsicht in die Markensatzung, die auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird, steht jeder Person frei.

§ 7

Benutzungsberechtigte und Nutzungsbedingungen

1. Nutzungsberechtigt sind der Vorstand und/oder die mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen. Die Nutzungsberechtigten dürfen die Kollektivmarke im Rahmen der Vereinstätigkeit bzw. im Rahmen der Geschäftsführung und/oder Museumsleitung benutzen. Die Kollektivmarke muss in der eingetragenen Form benutzt werden. Abgewandelte Nutzungen sind dem Vorstand und/oder den mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen im Rahmen der Geschäftsführung jedoch gestattet.
2. Jegliche Unterlizenzierung oder eine wirtschaftliche Verwendung außerhalb der Vereinstätigkeit bzw. der Geschäftsführung und/oder Museumsleitung sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands und/oder der mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen gestattet.

§ 8

Missbräuchliche Benutzung

1. Bei einem Verstoß gegen die Nutzungsbedingungen können Nutzungsberechtigte, die die Kollektivmarke missbräuchlich benutzen, verwahrt und/oder mit einer Geldstrafe zugunsten des Vereins für jeden einzelnen Fall der missbräuchlichen Benutzung belegt oder die Benutzungserlaubnis widerrufen werden. Die Vertragsstrafe beträgt für jeden Fall der missbräuchlichen Benutzung mindestens 1.000,00 Euro.
2. Eine missbräuchliche Benutzung ist insbesondere dann gegeben, wenn gegen die Vorschriften dieser Markensatzung oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen wird.

§ 9

Markenaufsicht

1. Der Vorstand und/oder die mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen führen die Aufsicht über die rechtmäßige und ordnungsgemäße Benutzung der Kollektivmarke durch. Der Vorstand und/oder die mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen können diese Aufsicht einem anderen Organ oder Gremium des Vereins oder Dritten ganz oder teilweise übertragen.
2. Der Vorstand und/oder die mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen sind berechtigt, ihnen bekannt gewordene missbräuchliche Markenbenutzung zu unterbinden, Verwarnungen auszusprechen, Strafen zu verhängen und/oder die Benutzungserlaubnis zu widerrufen.
3. Rechte aus der Kollektivmarke sowie Ansprüche wegen rechtswidrigem Zeichengebrauch stehen ausschließlich dem Verein zu.

§ 10

Aufrechterhaltung und Verteidigung

Die Aufrechterhaltung und Verteidigung der Kollektivmarke obliegt dem Verein. Der Vorstand trifft hierzu die erforderlichen Maßnahmen.

§ 11

Pflichten der Beteiligten bei der Verletzung der Kollektivmarke

1. Der Verein ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Verletzungen der Kollektivmarke durch Dritte zu verfolgen und Störungen bei der Benutzung der Kollektivmarke durch die Berechtigten abzuwehren.
2. Jeder Benutzungsberechtigte ist verpflichtet, ihm bekannt gewordene Markenverletzungen durch Dritte unverzüglich dem Vorstand und/oder den mit der Geschäftsführung und/oder der Leitung des Historischen Museums Domherrenhaus beauftragten Personen mitzuteilen und bei der Beweissicherung und Geltendmachung des Markenrechts zu unterstützen.

Verden, den 18.12.2019